

Satzungen

der

Einziglöberei-Genossenschaft.

Wolfach, 1868.

Gedruckt bei August Rößch.

Tit. I.

Gründung und Zweck der Genossenschaft.

§ 1.

Gründung.

Nachdem durch den § 1 der Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 die Zünnungsrechte der Schifferschaften Wolfach und Schiltach aufgehoben worden sind, so tritt an die Stelle dieser ein neuer Verein, welcher sich Kinzigflößer-Genossenschaft nennt, und den Vorschriften des Artikel 24 Absatz 2 des Gewerbegesetzes unterstellt. Derselbe hat seinen Wohnsitz in der Stadt Wolfach.

§ 2.

Zweck der Genossenschaft.

Der Zweck der Genossenschaft im Allgemeinen ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Holzhandels und der Flößerel auf der Kinzig vom Schenkzeller Weiher bis zur Marktstätte in Kehl.

Insbesondere macht die Genossenschaft sich zur Aufgabe:

- a) soweit nöthig die Floßanstalten zu Eigenthum zu erwerben, oder über deren Gebrauch mit den Eigenthümern Verträge abzuschließen und neu herzustellen;

bezugleich

- b) die Floßanstalten und die Floßstraße in gutem Stande zu erhalten;
- c) für die Feststellung und Erhebung der Ge-

bühren, welche für die Benützung von Floßanstalten oder der Floßstraße, oder aus andern Gründen zu entrichten sind, zu sorgen;

- d) für Revisionen der Floßordnung nach Maßgabe des Bedürfnisses und für die Beobachtung derselben zu wirken.

Tit. II.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Befähigung zur Mitgliedschaft.

Zum Eintritt in die Genossenschaft sind berechtigt:

- a) Frachtlöcher im Sinne des Art. 390 des Handelsgesetzbuches;
- b) Solche, die im Flußgebiet der Ruzig Holzhandel treiben, sei es auf eigene, sei es auf fremde Rechnung;
- c) Solche, die in demselben Flußgebiet wenigstens 20 Morgen Hochwald besitzen. Dahin gehören auch Gemeinden, Stiftungen und andere Korporationen, sowie das Domänenärar, Stanz- und Grundherrschaften. Sie werden in der Genossenschaft vertreten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, beziehungsweise die von ihnen zu bezeichnenden Beamten, und können, so ausgedehnt ihre Besitzungen sein mögen, je nur **eine** Stimme führen.

Gemeinschaftseigentümer können einen ihrer Mittheilhaber zum Eintritt ermächtigen.

Handelsgesellschaften (a und b), deren Firma in das Handels-Register eingetragen ist, können Mitglied der Genossenschaft werden und richtet sich deren Vertretung in derselben nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die offenen Theilhaber der Handelsgesellschaft können aber in diesem Falle nicht auch noch für ihre Person Mitglieder der Genossenschaft werden; während sie, wenn die Handelsgesellschaft in die Genossenschaft nicht eintritt, auf den Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder jener für ihre Person zum Eintritt berechtigt sind.

§ 4.

Verpflichtung und Dauer der Mitgliedschaft.

Der Eintretende verpflichtet sich:

- a) die Statuten der Genossenschaft zu halten, ihre Zwecke nach Kräften zu fördern und die satzungsgemäß zu erhebenden Beiträge während der Dauer seiner Mitgliedschaft an die Genossenschaftskasse ordnungsgemäß zu bezahlen;
- b) mindestens 5 Jahre nacheinander Mitglied der Genossenschaft zu bleiben.

§ 5.

Entscheidung über Anmeldungen.

Die Anmeldung des Eintritts geschieht bei dem Verwaltungsrath, welcher beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 3 das neue Mitglied in die Liste der Genossenschaft einträgt und demselben hierüber Bescheinigung ertheilt, andernfalls die Anmeldung als unstatthaft zurückweist.

Gegen eine solche Zurückweisung findet die Berufung an die Generalversammlung statt.

§ 6.

Ausnahms-Fälle.

Befindet sich der Angemeldete in einem der Fälle des § 15 Ziff. 1, 2, 3 und § 21 Ziff. 3 der Gem.-Ordnung, so steht der Generalversammlung die Entscheidung über die Aufnahme zu.

§ 7.

Ausscheidung aus der Genossenschaft.

Die Ausscheidung eines Mitgliedes aus der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch den Tod;
- b) durch Auflösung der Handelsgesellschaft;
- c) durch freiwilligen Austritt.

Wenn der Verwaltungsrath einen solchen nicht von freien Stücken gestatten will, was er aus erheblichen Gründen thun darf, so ist er nur nach Umlauf von je fünf Jahren vom Eintritt an gerechnet zulässig. Die darauf bezügliche Erklärung muß schriftlich und wenigstens 3 Monate vor Beginn der nächsten 5 Jahre bei dem Verwaltungsrath eingereicht werden. Wer diese Erklärung nicht abgibt, bleibt für die nächsten fünf Jahre Mitglied;

- d) durch den Verlust der Eigenschaften, welche zum Eintritt berechtigen (§ 3);
- e) durch den Eintritt einer der in § 6 genannten Fälle;

f) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen.

Ueber die drei letzten Fälle entscheidet die Generalversammlung.

§ 8.

Ausnahmestaxe.

Jedes Mitglied hat eine Ausnahmestaxe von 10 fl. zu entrichten, welche zur Bildung eines Reservefonds dient, dessen Zinsen zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werden können.

Wer ausgetreten ist und wieder eintritt, muß die Ausnahmestaxe wieder bezahlen.

Tit. III.

Die Genossenschaftskasse.

§ 9.

Genossenschaftskasse.

Die für die Erreichung des Genossenschaftszweckes nothwendigen Ausgaben werden aus der Genossenschaftskasse bestritten.

Diese Kasse bildet sich:

- a) aus den Zinsen des Reservefonds, in so lange sie nicht nach Beschluß der Generalversammlung zum Grundstocke geschlagen werden sollen;
- b) aus den Gebühren, welche die Genossenschaft auf den Grund der Ringzinsordnung und des Anhanges zu derselben erhebt;
- c) aus Vorschüssen der Mitglieder, wenn solche wegen Mangel an Kassenvorrath nothwendig werden.

Diese Vorschüsse werden nach gleichen Theilen auf den Kopf umgelegt und, sobald es die Genossenschaftskasse vermag, wieder zurückersetzt.

§ 10.

Recht der Gebührenerhebung.

Die Genossenschaft erhebt von den Flößereitreibenden für die Benützung der der Genossenschaft gehörigen oder von ihr gemietheten Anstalten, sowie als Vergütung des Aufwands für die Instandhaltung der Flossstraße Gebühren, deren Regulirung der Genehmigung der Sr. Regierung untersteht und deren Verzeichniß einen Anhang zur Kinzigflossordnung bildet.

§ 11.

Festsetzung der Gebühren.

Die Größe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwande der Genossenschaft für die Flossanstalten, die Flossstraße und die Verwaltung. Sie werden deshalb alle fünf Jahre auf den Grund des Rechnungsergebnisses der abgelaufenen Periode neu regulirt. Die erstmalige Festsetzung geschieht auf den Grund der aus den Rechnungen der bisherigen Schifferschaften gelieferten Nachweise.

Die Gebühr soll wo möglich als Durchschnittstaxe für je einen Floss ohne Rücksicht auf die Größe und die Entfernung zwischen dem Abfahrts- und Bestimmungsorte festgestellt werden, mag im einzelnen Falle der Gebrauch der Flossanstalten ein größerer oder kleinerer sein.

Wurden während einer fünfjährigen Periode außerordentliche Verwendungen gemacht, so soll nur ein entsprechender Theil des Aufwandes nach Maßgabe eines Schuldentilgungsplanes bei Berechnung der Größe der Gebühren in jener Periode aufgerechnet werden.

§ 12.

Rechnungswesen.

Ueber die Art und Weise der Erhebung der Gebühren und über das Rechnungs- und Cassenwesen soll eine besondere Instruktion Vorschriften ertheilen.

§ 13.

Rechnungsstellung und Voranschlag.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. Dezember bis 30. November. Mäährlieh im Monat Januar ist die vom Rechner gestellte und vom Verwaltungsrath geprüfte Rechnung der Generalversammlung zu eröffnen.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsrath den Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen, welcher alle vorauszusehenden Einnahmen und Ausgaben enthalten soll, an dessen Einhaltung, unvorhergesehene dringende Fälle ausgenommen, der Verwaltungsrath gebunden ist.

Tit IV.

Organisation der Genossenschaft.

§ 14.

Verwaltungsrath.

Die Leitung der Geschäfte wird einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath übertragen, welcher zur Hälfte aus Waldbesitzern, zur andern Hälfte aus Holzhändlern oder Frachtflößern besteht und von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird.

§ 15.

Vorstand, Rechner, Schriftführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen aus

ihrer Mitte den Vorstand und einen Stellvertreter für denselben; und ernennen einen Rechner und einen Schriftführer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die beiden letzteren Dienste können auch in einer Person vereinigt sein.

§ 16.

Dauer der Amtszeit.

Die Amtsdauer sämtlicher Verwaltungsrathsmitglieder wird, mit Ausnahme des in § 17 vorgesehenen Falles, auf 4 Jahre bestimmt.

Nach Umlauf von je zwei Jahren treten die Weibstältesten Mitglieder aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Unmittelbar nach Constituirung des Verwaltungsrathes werden diejenigen drei Mitglieder durch das Loos bestimmt, welche erstmals nach Abfluß von zwei Dienstjahren auszutreten haben.

§ 17.

Annahmen.

Im Falle ein Verwaltungsrathsmitglied vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit ausscheidet, so hat eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

Das Amt des Ersatzmannes dauert bis zum Ablauf der Periode, welche als Dienstzeit für denjenigen festgesetzt wurde, an dessen Stelle er getreten ist.

§ 18.

Art der Wahl.

Alle Wahlen werden mittelst direkter und geheimer

Abstimmung vorgenommen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit unter zwei Gewählten das Loos.

§ 19.

Gehalte und Gebühren.

Dem Vorstand, Rechner und Schriftführer kann durch die Generalversammlung ein Gehalt bestimmt werden.

Für Geschäfte, welche außerhalb der Gemarkung des Wohnsitzes eines Mitgliedes zu verrichten sind, beziehen die Verwaltungsrathsmitglieder Gebühren, welche durch die Generalversammlung im Voraus festgesetzt werden.

Außerdem werden nur baare Auslagen, welche im Auftrage des Verwaltungsrathes gemacht werden, den einzelnen Mitgliedern ersetzt.

§ 20.

Inseländigkeiten und Obliegenheiten des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath hat alle aus dem Gesellschaftszwecke (§ 2) hervorgehenden Geschäfte zu besorgen. Er ist dabei an die Zustimmung der Generalversammlung nur in soweit gebunden, als diese Satzungen eine solche vorschreiben.

Insbefondere hat er folgende Berechtigungen, beziehungsweise Obliegenheiten:

- a) die Verwaltung des Genossenschafts-Vermögens und die Aufsicht über das Genossenschaftseigenthum, namentlich über die den Zwecken der Fiberei dienenden Anstalten und Einrichtungen;

- b) die rechtliche Vertretung der Genossenschaft;
- c) die Ernennung des Rechners und Schriftführers;
- d) die Befugniß, einen oder mehrere Aufseher anzustellen und deren Gehalt festzusetzen;
- e) die Berufung der Generalversammlung;
- f) die Vorbereitung der vor die Generalversammlung gehörigen Geschäfte;
- g) den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- h) die Erstattung eines Jahresberichtes, die Vorlage der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- i) die Ertheilung der Einnahms- und Ausgabsbekreturen.

Kleinere Beträge kann der Vorstand vorbehaltlich nachträglich einzuholender Genehmigung des Verwaltungsraths anweisen.

§ 21.

Beschlußfähigkeit desselben.

Der Verwaltungsrath wird durch seinen Vorstand nach Bedürfniß berufen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und vier derselben erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorstandes.

§ 22.

Inständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsraths.

Innsbesondere

- a) liegt ihm die Fürsorge für die Erhaltung eines

guten Zustandes der Flossanstalten und der Flossstraße sowie für die Beobachtung der Flossordnung ob, welche er übrigens mit Genehmigung des Verwaltungsraths theilweise an andere Mitglieder desselben übertragen kann;

- b) er nimmt alle Zuschriften an die Genossenschaft in Empfang und unterzeichnet mit dem Schriftführer die Ausfertigungen, sowie die Einnahms- und Ausgabsbekreturen;
- c) er hat den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 23.

Rechner.

Der Rechner besorgt das Cassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe der ihm von dem Verwaltungsrath zu ertheilenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Instruktion.

§ 24.

Schriftführer.

Der Schriftführer:

- a) führt das Protokoll in den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung;
- b) besorgt die Ausfertigungen aller Art und unterzeichnet sie mit dem Vorstand;
- c) führt ein Tagebuch über alle Einnahms- und Ausgabsbekreturen.

§ 25.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird durch die Mitgliche-

der der Genossenschaft gebildet, deren jedes zu dieser eine Stimme hat.

Sie zerfällt in die ordentliche und außerordentliche.

§ 26.

Einladung zu derselben.

Die Einladung zu der Generalversammlung geschieht durch Einrücken in das Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Wolfach und durch persönliche Benachrichtigung eines jeden einzelnen Mitgliedes durch Umsage oder Zuschrift mittelst der Post. Sie hat wenigstens 8 Tage vor der Tagfahrt zu geschehen und muß die Gegenstände der Verhandlung enthalten.

Uebrigens genügt zur Gültigkeit der Einladung die Einrückung in das Verkündigungsblatt.

§ 27.

Beschlußfassung.

Die Beschlußfassung setzt die Anwesenheit von wenigstens vier Verwaltungsrathe- und vier andern Mitgliedern voraus und geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Eine Aenderung der Satzungen ist nur zulässig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, und von diesen $\frac{2}{3}$ dafür stimmen; eine Auflösung der Genossenschaft erfolgt, wenn $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder eine solche verlangen.

§ 28.

Ausständigkeit der ordentlichen Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung, welche alljährlich im Monat Januar stattfindet, beschließt:

- a) über Berufung solcher, welche sich zur Aufnahme bei dem Verwaltungsrath angemeldet haben, aber zurückgewiesen worden sind (§ 5);
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder in dem Falle des § 6; über die Ausschließung in den Fällen des § 7 d o f;
- c) über die Verwendung der Zinsen des Reservefonds (§ 9, a);
- d) über die alle fünf Jahre neu zu regulirenden Gebühren (§ 11);
- e) über die Verbescheidung der Jahresrechnung und die Genehmigung des Voranschlags (§ 13);
- f) über die dem Vorstand, Rechner und Schriftführer auszuwendenden Gehalte und die für auswärtige Geschäfte zu entrichtenden Gebühren (§ 19);
- g) über die Genehmigung der Rechnerinstruktion (§ 23.);
- h) über die eigenthümliche Erwerbung von Floßanstalten und die Herstellung neuer (§ 2, a);
- i) über die Erhebung von Vorschüssen (§ 9 c), die Aufnahme von Anleihen und den Verkauf sowie die Verpfändung von Liegenschaften;
- k) über alle solche Rechtsverhandlungen, welche im Voranschlage nicht vorgesehen sind.

Sie nimmt ferner die ihr zukommenden Wahlen vor (§ 14 und 17)).

§ 29.

Außerordentliche Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsraths;
- b) auf den schriftlichen Antrag von einem Viertel

der Genossenschaftsmitglieder, oder wenigstens 10 solcher, worauf längstens innerhalb vier Wochen, insofern der Antrag seinem Zwecke nach nicht eine frühere Erlebigung fordert, die Generalversammlung zu berufen ist.

§ 30.

Besondere Anträge.

Beschlüsse über Anträge, die mit den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen nicht zusammenhängen, dürfen nicht gefaßt werden, die Anträge müssen jedoch, wenn solche von 1/4 der anwesenden Genossenschaftsmitglieder für zulässig erkannt worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath verpflichtet, Anträge, wenn sie noch vor der Abfassung der Einladungen zu der ordentlichen Generalversammlung an ihn eingereicht werden, auf die Tagesordnung derselben zu setzen.

§ 31.

Ausbleiben der Mitglieder.

Beim Ausbleiben der nach § 27 der Satzungen erforderlichen Zahl der Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung wird eine zweite Tagfahrt angeordnet, in welcher die Erschienenen nach Maßgabe der Geschäftsordnung gültige Beschlüsse fassen. Für die Satzungsänderung oder die Genossenschaftsauflösung bleibt die in § 27, Absatz 2 vorgesehene Zahl auch in der zweiten Tagfahrt maßgebend. Eine dritte Tagfahrt findet nicht statt.

§ 32.

Auflösung der Genossenschaft.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft haben die Mitglieder derselben über die Verwendung des nach Verichtigung der Schulden etwa übrig bleibenden Reinvermögens in einer von der Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Gültigkeit einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen und der Staatsgenehmigung bedarf, und unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu bringen ist.

Das Reinvermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur zu dauernden gewerblichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken einer Genossenschaft, Stiftung, Gemeinde oder andern Corporation übergeben werden.

Kommt ein gültiger Beschluß auch in einer zweiten, in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so ist die den voranstehenden Bestimmungen entsprechende Verfügung über die künftige Verwendung des Reinvermögens durch die Regierung zu treffen.

§ 33.

Juristische Persönlichkeit.

Behufs der Erlangung juristischer Persönlichkeit für die Genossenschaft im Hinblick auf Artikel 24 des Gewerbegesetzes und um dem Verwaltungsrath die in Artikel 29 desselben Gesetzes bezeichnete Zuständigkeit zu verschaffen, sollen diese Statuten der Gr. Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Tit. V.

Uebergangsbestimmungen.

§ 34.

Ueber die Zulassung zur Genossenschaft entscheidet bis zur definitiven Wahl des Verwaltungsraths unter Vorbehalt der Berufung an das Gr. Bezirks-Amt Wolsfach als Schiedsgericht die mit der Gründung der Genossenschaft beauftragte Kommission.

§ 35.

Sobald 18 Personen ihren Beitritt erklärt und diese Satzungen die Genehmigung Gr. Regierung erlangt haben, beruft dieselbe Kommission eine Generalversammlung, welche den Verwaltungsrath wählt. Dieser übernimmt sofort die Geschäftsleitung und legt sobald als möglich einer außerordentlichen Generalversammlung die Anträge vor, welche nach dem Zwecke der Genossenschaft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht verschoben werden können.

Bis zur Wahl des Verwaltungsraths ist die bisherige Gründungskommission befugt, die aus dem Genossenschaftszwecke sich ergebenden unverschoblichen Geschäfte zu besorgen.

§ 36.

Die Mitglieder der seitherigen Schifferschaften Wolsfach und Schiltach, welche bis zur ordentlichen Generalversammlung vom Januar 1869 der Genossenschaft beitreten, sind von der Bezahlung der Ausnahmestafe (§ 8) befreit.

§ 37.

Die Genossenschaft übernimmt das den Schifferschaften Wolsfach und Schiltach bisher zugehörige Corporationsvermögen.

Der Verwaltungsrath ist zum Empfang desselben ermächtigt.

§ 38.

In so lange eine Einigung über die von der Genossenschaft zu erhebenden Gebühren und von ihr an die Eigenthümer von Floßanstalten zu zahlenden Vergütungen nicht stattgefunden hat, bleiben die in dem Anhange zur A. z. z. Ordnung verzeichneten maßgebend. Die Genossenschaft ist aber berechtigt, den dort festgesetzten Gebühren noch den entsprechenden Theil der Auslagen beizuschlagen, welche sie für neue Anstalten und Unterhaltung der Floßstraße bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung erweislich machen wird. Die Feststellung der Größe dieses Zuschlags unterliegt der Genehmigung der Gr. Regierung.

Die Uebereinstimmung vorstehender Ausfertigung der Satzungen der Einzig-Floßerei-Genossenschaft mit den Beschlüssen der Versammlung vom 29. Februar 1868 wird andurch beurkundet.

Wolsfach den 1. März 1868.

Die Gründungs-Kommission:

Joh. Ulrich Trautwein,

Ludw. Trick,

Phil. Armbruster.

Die Vertreter der Gr. Staatsregierung:

L. Turban, Ministerialrath,

Schupp, Oberamtmann.

Nr. 1150.

Vorstehenden Satzungen der Kinzig-Flößerei-Genossenschaft in Wolfach wird andurch gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 unter Vorbehalt aller der Staats-Regierung gegenüber von Vereinen und körperschaftlichen Verbindungen nach jetzigen und künftigen Gesetzen zustehenden Befugnisse, sowie unbeschadet aller staatlichen Eigenthums- und Hoheitsrechte über den Kinzigfluß und die Flößerei die nachgesuchte Bestätigung ertheilt.

Zugleich wird damit der Verwaltungsrath der Genossenschaft als besondere Gewerbe- und Handelskammer für den Holzhandel und die Flößerei innerhalb des Kinzigflußgebietes im Sinne des Artikel 29 des Gewerbegesetzes anerkannt.

Karlsruhe, den 2. März 1868.

Großh. Handelsministerium.

v. Dusch.

Wöckh.